

Gipfeltreffen mit EU-Richtern in Bern

Bei einem Treffen von Richtern des Europäischen Gerichtshofs mit Bundesrichtern zeigte sich: Die EU-Urteile haben grossen Einfluss auf das Bundesgericht.

Stefan Bühler

Bekannt ist, dass die Schweiz im Rahmen des sogenannten autonomen Nachvollzugs laufend neues EU-Recht übernimmt. Bekannt ist auch, dass das heutige Prozedere bei der Anpassung an neues EU-Recht umständlich ist; Brüssel wünscht darum eine «Dynamisierung» der bilateralen Verträge. Skeptiker in der Schweiz befürchten derzeit eine «Automatisierung» der Rechtsanpassung, sie befürchten eine Bevormundung der Schweiz. Die Diskussionen sind hitzig. In der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird aber, dass auch das Bundesgericht laufend Entwicklungen des EU-Rechts in Schweizer Recht einfliessen lässt: indem es sich an Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) orientiert.

Dieses Thema erörterten jüngst in Bern zwei EU-Richter mit drei Vertretern des Bundesgerichts, darunter dem

Bundesgerichtspräsidenten Lorenz Meyer. Initiiert wurde der Anlass von EU-Botschafter Michael Reiterer, organisiert hat ihn der Berner Professor für Europarecht, Thomas Cottier. Im Rahmen eines Kolloquiums an der Universität Bern äusserten sich die Richter im Februar über den Einfluss des EU-Rechts auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Für Cottier zeigte sich bei diesem Treffen klar: «Das Bundesgericht übernimmt bei seiner Rechtsprechung schon heute die Entwicklung des EU-Rechts, die sich aus den Urteilen des EuGH ergibt.» Es stelle so die parallele Rechtsentwicklung im Rahmen der bilateralen Abkommen sicher. «Die dynamische Weiterentwicklung, die in der Schweiz politisch auf so grossen Widerstand stösst, ist demnach in der Rechtspraxis schon jetzt Tatsache – ohne Verlust der rechtlichen Souveränität», sagt Cottier.

EU-Rechtsprechung hat Einfluss

Da es sich bei dem Kolloquium um einen rein «fachlichen Austausch» handelte und nicht um eine politische Diskussion, werden die Referate der Richter nicht veröffentlicht. Doch Cottier verweist auf einen Bundesgerichtsentscheid. Dieser wurde im Kolloquium diskutiert und illustriert laut Cottier den Einfluss des EuGH auf das Bundesgericht exemplarisch.

Bei dem Fall aus dem Jahr 2009 geht es um die Aufenthaltsberechtigung eines vorbestraften Palästinensers, der mit einer EU-Bürgerin verheiratet ist und in der Schweiz lebt. Der Fall steht im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen. Die Behörden des Kantons Zürich wollen dem Mann keine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Das Bundesgericht entscheidet jedoch gegenteilig und weist das Zürcher Migrationsamt an, dem Palästinenser eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht, sind für das Bundesgericht zwei Entscheide des EuGH wichtig. Diese wurden mehrere Jahre nach der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU im Juni 1999 gefällt. «Trotz einer gewissen Skepsis» gegenüber dem ersten Urteil und obwohl man «nicht dazu verpflichtet» gewesen sei, erklärt das Bundesgericht, es habe sich «vor allem aus Gründen der Rechtsharmonisierung» der Rechtsprechung des EuGH angeschlossen. Denn es seien «keine triftigen Gründe erkennbar, weshalb es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und in deren Verhältnis mit der Schweiz zwei unterschiedliche Freizügigkeitsregelungen geben sollte».

In einem zweiten Fall änderte der EuGH seine Praxis. Die Richter stützten sich auf die EU-Richtlinie zur Unionsbürgerschaft von 2004 – es handelt sich um neues EU-Recht, das für die Schweiz grundsätzlich nicht bindend wäre. Das Bundesgericht wies aber in seiner Urteilsbegründung nach, dass sich die wichtigen Überlegungen aus älteren Richtlinien ergeben, die auch für die Schweiz gelten und schloss sich der Praxisänderung des EuGH an.

Blick aufs EU-Recht «sinnvoll»

Diese Urteile zeigten, «dass sich das Bundesgericht zu Recht an der vom Parlament verlangten EU-Kompatibilität orientiert», sagt Cottier. Da die statischen bilateralen Verträge und das sich entwickelnde EU-Recht oft nicht kompatibel seien, sei es «sinnvoll, im Rahmen bestehender Verträge neues EU-Recht bei der Rechtsprechung zu berücksichtigen». Cottier lobt: «Das Bundesgericht hat das Schiff bisher gut durch schwierige Gewässer gelenkt.»

(bis zu 950 Franken pro Nacht, dem Betrunkenen in Rechnung stellt werden) stellt sich die Frage, es nicht billiger wäre, die Alkoholeichen einfach einem Taxifahrer übergeben, der sie in die Wohnneinde retourniert. Eine Taxifahrt a Zürich nach Baden im Kanton rgau etwa dürfte durchschnittlich Franken kosten.

Nüchtern und kostenbewusst, ihre NZZ am Sonntag

Mail: daniel.leupi@zuerich.ch
 Sendet: Fr 4. März 2011, 17:10
 schweiz.sonntag@nzz.ch
 reff: AW: Sparvorschlag

e Taxifahrt in einen Nachbarkanwäre schon günstiger als einecht im Ausnüchterungszentrum5. Die «Kunden» der ZAS sind in Regel aber in einem solchen Zustand, dass kein(e) Taxifahrer(in) sie nimmt: Neben einer möglichen unreinigung des Taxis durchhtbeherrschen sämtlicherperöffnungsmuskeln würde derist» am Schluss der Fahrt auchh die Zahlung verweigern.lein, es macht Sinn, dass Zürich e «Gäste» über Nacht hier be. Sie können aber am nächstengen gerne den ersten Zug nachehmen.

daniel Leupi,
 Polizeivorsteher der Stadt Zürich